

HAUPTSATZUNG

der Ortsgemeinde

Traisen

vom 30.11.2009

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Traisen hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Traisen erfolgen im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<http://www.vg-bme.de>“.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung, Rheingrafenstraße 11, 55583 Bad Münster am Stein-Ebernburg zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, daß an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang bekanntgemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

Die Bekanntmachungstafel befindet sich: Am Brunnenplatz.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln.

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der

vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

(1) Die Bürgerinnen und Bürger der Ortsgemeinde Traisen können nach § 17 a GemO einen Bürgerentscheid über folgende wichtige Angelegenheiten beantragen; dies sind:

1. die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung einer öffentlichen Einrichtung, die der Gesamtheit der Einwohner zu dienen bestimmt ist,
2. die Änderung des Gemeindegebiets und die Änderung des Gebiets von Verbandsgemeinden nach § 65 Abs. 2 GemO.

(2) Außer in gesetzlich festgelegten Fällen kann nach Maßgabe des § 17a GemO ein Bürgerentscheid in wichtigen Gemeindeangelegenheiten beantragt werden. Über die Zulassung entscheidet der Gemeinderat.

§ 3

Ausschüsse des Ortsgemeinderates

(1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1. Hauptausschuss, zugl. Haushalts- und Finanzausschuss
2. Rechnungsprüfungsausschuss
3. Bauausschuss, zugl. Landwirtschafts-, Forst-, Friedhofs- und Umweltausschuss
4. Dorferneuerungsausschuss, zugl. Kultur- und Sozialausschuss
5. Baulandumlegungsausschuss (bleibt unbesetzt)

(2) Die Ausschüsse nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 bestehen aus je 4 Ratsmitgliedern und für jedes Mitglied einen Stellvertreter, Vorsitz: Ortsbürgermeister. Der Ausschuss nach Absatz 1 Nr. 2 besteht aus 3 Ratsmitgliedern und für jedes Mitglied einen Stellvertreter; er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und Vertreter.

(3) Der Ausschuss nach Absatz 1 Nr. 4 besteht aus jeweils 8 Mitgliedern ohne Stellvertreter. Er wird zur Hälfte aus Mitgliedern des Ortsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde gebildet, Vorsitz Ortsbürgermeister.

(4) Nach § 1 i.V. mit § 3 der Landesverordnung über die Umlegungsausschüsse ist der Ausschuß nach Absatz 1 Nr. 5 zu besetzen.

(5) Zusätzlich gilt für die Stellvertretung die weitergehende Regelung, dass im Verhinderungsfalle des persönlichen Stellvertreters die Vertretung in der Reihenfolge der nachfolgend benannten anderen Stellvertreter des jeweiligen Ausschusses erfolgt. Das an der Teilnahme verhinderte Ausschußmitglied ist für die Unterrichtung seines Stellvertreters unter Weiterleitung der Sitzungsunterlagen verantwortlich.

§ 4

Übertragung von Aufgaben an die Ausschüsse

(1) Soweit einem Ausschuß die Beschlußfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuß innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Ortsgemeinderates vor zu beraten.

(2) Die Übertragung der Beschlußfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuß erfolgt durch Beschluß des Ortsgemeinderates.

§ 5

Übertragung von Aufgaben auf den Ortsbürgermeister

(1) Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Gemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 1.000 € im Einzelfall,
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 2.000 € im Einzelfall,
3. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Gemeinderates,
4. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung,
5. Einvernehmen in den Fällen der §§34 und 36 Baugesetzbuch (BauGB).

(2) Die Zuständigkeit des Ortsbürgermeisters für laufende Verwaltung gem. § 47 Abs. 1, Satz 2, Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

(3) Auf den Bürgermeister der Verbandsgemeinde wird übertragen:

Die Neuaufnahme von Krediten im Rahmen der genehmigten Haushaltssatzung sowie die Prolongation bzw. Umschuldung bestehender Kredite bei Ablauf der Zinsbindung zu den jeweils tagesaktuell günstigsten Konditionen. Der Gemeinderat ist in der nächsten Sitzung hierüber zu unterrichten.

§ 6

Beigeordnete

Die Ortsgemeinde Traisen hat bis zu 2 Beigeordnete.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates

Es werden keinerlei Aufwandsentschädigungen gezahlt.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

Es werden keinerlei Aufwandsentschädigungen gezahlt.

§ 9

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

(1) Der Ortsbürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

(2) Sofern nach steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschalen Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 10

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1

KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

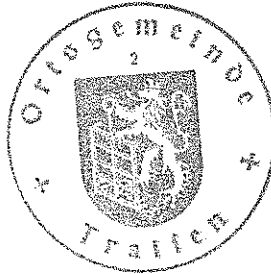
§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Neufassung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 02.11.2004 außer Kraft.

Traisen, den 30.11.2009



Martin Kress
Ortsbürgermeister